GELSEN-LOG.

Entgeltordnung

über Hafen- und Ufergeld, Eich- und Hafenbahnentgelte

gültig ab 01.01.2026
bis 31.12.2026

1. Geltungsbereich

Diese Entgelte haben Gültigkeit für den Hafen Gelsenkirchen, öffentlicher Hafen am Rhein-Herne-Kanal, km 23,83 bis km 24,5.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der Gelsenkirchener Logistik-, Hafen- und Servicegesellschaft mbH Hafen- und Ufergeld (Anlagen 1 und 2) sowie Eichentgelte (Anlage 3) und Hafenbahnentgelte (Anlage 4) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder durchführen lässt.

2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.

2.4 Eichentgelte sind von demjenigen (Veranlasser) zu zahlen, der eine Eichung durchführen lässt.

2.5 Ufergeld, Hafengeld sowie Eichentgelte werden mit der Rechnungszustellung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

2.6 Der Schuldner ist verpflichtet, der Gelsenkirchener Logistik-, Hafen- und Servicegesellschaft mbH die für die Gelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.

2.7 Die in der Entgeltordung aufgeführen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird bei Rechnungslegung mit dem zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Steuersatz erhoben.

2.8 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen aufgerundet.

3. Hafengeld

3.1 Hafengeld (Anlage 1) ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten, nachdem die Lade- und Löschzeiten beendet sind.

Die Lade- und Löschzeiten sind Höchstfristen und betragen:

bis zu	125 t	1 Tag
bis zu	300 t	2 Tage
bis zu	500 t	3 Tage
bis zu	750 t	4 Tage
bis zu	1.000 t	5 Tage
über	1.000 t	6 Tage

3.2 Hafengeld für ein Wasserfahrzeug oder eine schwimmende Anlage wird nach Tragfähigkeitstonnen oder, soweit dies nicht möglich ist, nach qm benutzter Fläche berechnet.

Die Eingaben im Eichschein oder Seemessbrief sind maßgebend.
Für die Berechnungsart nach qm werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.
Gewicht/Fläche werden auf volle Einheiten aufgerundet.

4. Ufergeld

4.1 Ufergeld (Anlage 2) ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

4.2 Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

4.3 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

5. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

GELSEN-LOG.

Anlage 1 (Hafengeld)

der Entgeltordnung über Hafen- und Ufergeld, Eich- und Hafenbahnentgelte

gültig ab 01.01.2026
bis 31.12.2026

Das Hafengeld beträgt für 14 Kalendertage und pro Wasserfahrzeug/schwimmende Anlage:

je t Tragfähigkeit	€	0,27
je qm benutzter Fläche	€	0,27

für alle Wasserfahrzeuge/schwimmende Anlagen bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt je Übernachtung	€	22,00
Bunkerboote pauschal je Kalendermonat und Fahrzeug	€	11,53
Proviantboote pauschal je Kalendermonat und Fahrzeug	€	48,50
Bugsierboote pauschal je Kalendermonat und Fahrzeug	€	56,00
Sport- und ähnliche Boote je Übernachtungaufenthalt	€	31,00

Ausnahmen

Vom Hafengeld sind befreit Wasserfahrzeuge/schwimmende Anlagen:

- über die mit der Gelsen-LOG. besondere Vereinbarungen bestehen
- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes
- Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge

GELSEN-LOG.

Anlage 2 (Ufergeld)

der Entgeltordnung über Hafen- und Ufergeld, Eich- und Hafenbahnentgelte

gültig ab 01.01.2026
bis 31.12.2026

Das Ufergeld beträgt:

für Güter der Güterklasse I	€	0,97 je Tonne
für Güter der Güterklasse II	€	0,97 je Tonne
für Güter der Güterklasse III	€	0,71 je Tonne
für Güter der Güterklasse IV	€	0,71 je Tonne
für Güter der Güterklasse V	€	0,57 je Tonne
für Güter der Güterklasse VI	€	0,52 je Tonne

Ausnahmen:

für Getreide (Güterklassenverzeichnis Nr. 0110 - 0150)	€	0,51 je Tonne

Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern,
sind neben der nach Punkt 4 vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben:

für Personen bei jedesmaligem Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste	€	0,45
mindestens jedoch für ein Fahrzeug	€	57,50

GELSEN-LOG.

Anlage 3 (Eichentgelte)

der Entgeltordnung über Hafen- und Ufergeld, Eich- und Hafenbahnentgelte

gültig ab 01.01.2026
bis 31.12.2026

Eichentgelte

1.	Eichaufnahme, besteht aus leer und beladen	€	84,00
2.	Zwischeneichung	€	42,00
3.	Ausfertigung einer Zweitschrift zu Nr. 1 und 2	€	9,20
4.	Wartezeit bei Eichen, Zurückeichen und Zwischeneichen außerhalb der planmäßigen Dienstzeit je angefangene Stunde	€	65,00

Eichenaufnahmen außerhalb der planmäßigen Dienstzeit können nur nach Absprache und dementsprechender Verfügbarkeit eines Eichaufnehmers durchgeführt werden.
Es wird ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 und Nr. 2 von 100 % berechnet.

Die planmäßige Dienstzeit des Eichaufnehmers:

Montag bis Donnerstag	7:30 Uhr	bis	15:30 Uhr
Freitag	7:30 Uhr	bis	15:00 Uhr

Eichaufnahmen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können nur nach Absprache und dementsprechender Verfügbarkeit eines Eichaufnehmer durchgeführt werden.

Der Zuschlag hierfür beträgt je Leer- und je beladene Eichaufnahme pauschal	€	84,00

GELSEN-LOG.

Anlage 3 (Eichentgelte)

der Entgeltordnung über Hafen- und Ufergeld, Eich- und Hafenbahnentgelte

gültig ab 01.01.2026
bis 31.12.2026

Eichentgelte

1.	Eichaufnahme, besteht aus leer und beladen	€	84,00
2.	Zwischeneichung	€	42,00
3.	Ausfertigung einer Zweitschrift zu Nr. 1 und 2	€	9,20
4.	Wartezeit bei Eichen, Zurückeichen und Zwischeneichen außerhalb der planmäßigen Dienstzeit je angefangene Stunde	€	65,00

Eichenaufnahmen außerhalb der planmäßigen Dienstzeit können nur nach Absprache und dementsprechender Verfügbarkeit eines Eichaufnehmers durchgeführt werden.
Es wird ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 und Nr. 2 von 100 % berechnet.

Die planmäßige Dienstzeit des Eichaufnehmers:

Montag bis Donnerstag	7:30 Uhr	bis	15:30 Uhr
Freitag	7:30 Uhr	bis	15:00 Uhr

Eichaufnahmen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können nur nach Absprache und dementsprechender Verfügbarkeit eines Eichaufnehmer durchgeführt werden.

Der Zuschlag hierfür beträgt je Leer- und je beladene Eichaufnahme pauschal	€	84,00